Bauinspektorat des ***Kopie***
Kantons Basel-Landschaft
Herr Andreas Rüegger Leiter Recht und Vollzug
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

29. März 2021

**Vernehmlassung zur Vorlage an den Landrat betreffend Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Rüegger

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht.

Das Bauinspektorat hat die Gemeinden in Form eines VAGS-Projekts[[1]](#footnote-1) frühzeitig in die Fragestellungen zum Raumplanungs- und Baugesetz einbezogen. Der VBLG hat bei der Besetzung des Projektteams auf regionale Herkunft, verschiedene politische Parteien und unterschiedliche Fachansichten geachtet. Die verschiedenen Sichtweisen unserer Vertreterinnen und Vertreter sind aufgenommen worden, indem eine variable Lösung entwickelt wurde: Diejenigen Gemeinden, die die heutige Lösung als zweckdienlich erachten, können automatisch bei dieser verbleiben (im Wesentlichen 1.3 Parkplätze pro Wohneinheit, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl). Diejenigen Gemeinden, die aufgrund einer speziellen Situation oder Entwicklung von der heutigen Lösung abweichen wollen, können dafür die entsprechenden Grundlagen schaffen.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden erachtet dies als zielführende, variable, auf die Bedürfnisse der Gemeinden ausgerichtete Lösung im Sinne von § 47a der Verfassung.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Regula Meschberger Matthias Gysin

Kopie an:

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien
- Mitglieder der Geschäftsleitung des Landrates

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Gene­ralversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsver­nehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der Gemeinden, die sich dem VBLG an­schliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Ver­bandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

1. VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (gemäss § 47a der Verfassung) [↑](#footnote-ref-1)